

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 28. Oktober 1977

151. Stück

- 522. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1977
- 523. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
- 524. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Wolfsberg und St. Andrä
- 525. Verordnung: Auflassung des Bezirksgerichts Ried in Tirol und Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Landeck
- 526. Verordnung: Erhebungen der Weinernten 1977 und 1978

522. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Oktober 1977 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes (Hagelversicherungs-Förderungs-verordnung 1977)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1977 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland:	
Burgenland	20 v. H.
Kärnten	25 v. H.
Niederösterreich	20 v. H.
Oberösterreich	25 v. H.
Salzburg	20 v. H.
Steiermark	25 v. H.
Tirol	20 v. H.
Vorarlberg	20 v. H.
Wien	20 v. H.

Androsch

523. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 6. Oktober 1977 über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes,

BGBl. Nr. 144/1969) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten S 2,—
- b) für schwere Hilfsarbeiten S 2,30
- c) für handwerksmäßige Arbeiten .. S 2,70
- d) für Facharbeiten S 3,—
- e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters S 3,30

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Broda

524. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Oktober 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Wolfsberg und St. Andrä

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Wolfsberg und St. Andrä wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 263,45 im Anschluß an den Abschnitt „Twimberg—Wolfsberg“, führt sodann östlich der Ortschaft St. Marein und westlich der Gemeinde St. Andrä zur Anschlußstelle „St. Andrä“ mit Zu- und Abfahrten zur B 70 Packer Straße und endet in der Folge westlich der Ortschaft Framrach nach Überquerung der B 70 Packer Straße bei Plan-km 272,300.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle „St. Andrä“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Wolfsberg und St. Andrä aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

525. Verordnung der Bundesregierung vom 11. Oktober 1977 über die Auflassung des Bezirksgerichts Ried in Tirol und die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Landeck

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Buchstabe d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

§ 1. Das Bezirksgericht Ried in Tirol wird aufgelassen.

§ 2. Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feber 1971, BGBl. Nr. 77, über die Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 194/1972, BGBl. Nr. 501/1972, BGBl. Nr. 206/1973, BGBl. Nr. 127/1974, BGBl. Nr. 27/1975, BGBl. Nr. 312/1975, BGBl. Nr. 513/1975 und BGBl. Nr. 119/1977 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 wird aufgehoben.

2. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Der Sprengel des Bezirksgerichts Landeck umfaßt folgende Gemeinden:

Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, St. Anton am Arlberg, Schönwies, See, Serfaus, Spiss, Stanz bei Landeck, Strengen, Tobadill, Tösens, Zams.“

§ 3. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowitz
Lausecker		Firnberg	

526. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Oktober 1977 über Erhebungen der Weinernten 1977 und 1978

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebe und Winzergenossenschaften durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der Großhandels- und Verarbeitungsbetriebe durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, bezüglich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1977 und 1978 Erhebungen der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes durchzuführen.

(2) Stichtag für diese Erhebungen ist der 30. November des jeweiligen Erhebungsjahres.

§ 2. (1) Gegenstand der Erhebung der Weinernte ist die gesamte aus eigener Fehung erzeugte Menge an Vollwein und Traubenmost, an Haustrunk und Direktträgerwein sowie an verkaufter Traubenmaische und verkauften Trauben.

(2) Gegenstand der Erhebung der Weinvorräte sind sämtliche am Stichtag gelagerten Mengen an Wein in landwirtschaftlichen Betrieben, in Winzergenossenschaften sowie in Großhandels- und Verarbeitungsbetrieben, aufgegliedert nach Trink-, Verarbeitungs- und versetztem Wein. Als Weinvorräte sind nicht zu erheben sämtliche aus eigener Fehung erzeugten Mengen an Wein der jeweiligen Weinernte.

(3) Gegenstand der Erhebung des Weinlagerraumes ist die Lagerkapazität (gesamter Lagerraum) in landwirtschaftlichen Betrieben, Winzergenossenschaften, Großhandels- und Verarbeitungsbetrieben; aufgegliedert nach Fässern, Tanks, Zisternen und Flaschen.

§ 3. Zur Auskunftserteilung sind verpflichtet:

- a) bei der Erhebung der Weinernte, der Weinvorräte und des Weinlagerraumes landwirtschaftlicher Betriebe die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter, Nutznießer) von Weingartenflächen oder deren Beauftragte, ohne Rücksicht auf die Größe der Fläche;
- b) bei der Erhebung der Weinvorräte und des Weinlagerraumes der Winzergenossenschaften, der Großhandels- und der Verarbeitungsbetriebe die Betriebsinhaber oder mit Handlungsvollmacht ausgestattete Personen der Betriebsleitung.

§ 4. Die gemäß § 3 lit. a zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben die ihnen von ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung gestellten

Betriebsbogen in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember des Erhebungsjahres auszufüllen und dieser Gemeinde zurückzustellen. Die Betriebsbogen und die Urschrift des Gemeindeblattes verbleiben bei der Gemeinde, welche diese Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren hat. Die gemäß § 3 lit. b zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben die ihnen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen bis spätestens 15. Jänner des auf die Erhebung folgenden Jahres auszufüllen und an das Österreichische Statistische Zentralamt rückzumitteln.

§ 5. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Summenhilfslisten und die Reinschriften der Gemeinde-

blätter bis 31. Dezember des Erhebungsjahres den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Summenhilfslisten und die Reinschriften der Gemeindeblätter bis 10. Jänner des auf die Erhebung folgenden Jahres an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden ist eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehenden Kosten im Jahre 1977 in der Höhe von S 3,50 und im Jahre 1978 in der Höhe von S 4,— je ausgefülltem Betriebsbogen zu gewähren.

Haiden

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.